



Studentenwerk  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Max-Horkheimer-Straße 15  
42119 Wuppertal

**Amt für Ausbildungsförderung**

## **Informationen zur Überschreitung der Förderungshöchstdauer**

**Gemäß § 15 Abs. 3 BAföG wird für eine angemessene Zeit über die Förderungshöchstdauer (FHD) hinaus Ausbildungsförderung geleistet, wenn die FHD**

- 1. aus schwerwiegenden Gründen (Tz. 15.3.3 BAföGVwV)**
- 2. infolge einer Mitwirkung in gesetzlich vorgesehenen Gremien und satzungsmäßigen Organen der Hochschulen und der Länder sowie in satzungsmäßigen Organen der Selbstverwaltung der Studierenden sowie der Studentenwerke,**
- 3. infolge des erstmaligen Nichtbestehens der Abschlussprüfung oder**
- 4. infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu zehn Jahren**

**überschritten worden ist.**

Bei Vorliegen eines der hier aufgeführten Gründe, sollte zusätzlich zum Antrag eine formlose Begründung des Antrages auf Gewährung von Ausbildungsförderung über die FHD hinaus erfolgen. Entsprechende Belege (z. B. Bescheinigung der Hochschule, Atteste, Geburtsurkunde des Kindes etc.) sind der Begründung beizufügen.

Unabdingbare Voraussetzungen für die Bewilligung von Ausbildungsförderung über die FHD hinaus sind, dass

- der vorgebrachte Grund ursächlich für das Überschreiten der FHD ist,
- die Verzögerung dem Zeitverlust entspricht, der durch den vorgetragenen Grund entstanden und dem Einflussbereich des Auszubildenden zuzuordnen ist.

## **Weitere Förderungsmöglichkeiten nach Überschreitung der Förderungshöchstdauer**

### **Hilfe zum Studienabschluss**

Gemäß § 15 Abs. 3a BAföG wird nach Ablauf der Förderungshöchstdauer (FHD) für maximal zwölf Monate Hilfe zum Studienabschluss geleistet, wenn die auszubildende Person innerhalb von 4 Semestern nach Ablauf der Förderungshöchstdauer eine Bescheinigung des Prüfungsamtes darüber vorlegt, dass sie die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.

Bei Studiengängen mit Abschlussprüfung muss auch die Zulassung zur Abschlussprüfung erfolgt sein.

Die Hilfe zum Studienabschluss wird als verzinsliches Vollkredit der KfW gewährt.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem/Ihrer BAföG-Sachbearbeiter/in.

### **Darlehenskasse der Studierendenwerke e. V. (Daka)**

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.daka.akafoe.de>.

### **Bildungskredit des Bundesverwaltungsamtes**

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.bundesverwaltungsamt.de>.

### **KfW-Studienkredites**

Informationen hierzu finden Sie unter <http://www.kfw.de>.

Zu diesen 3 Finanzierungsmöglichkeiten liegen im Amt für Ausbildungsförderung Informationsbroschüren aus.